

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 14.10.2014, zuletzt geändert am 16.12.2014 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Berglen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und Bolzplätze.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Berglen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.
- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

- (4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (6) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze und Bolzplätze sind täglich von 8.00 bis 21.00 Uhr, längstens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, zur Benutzung freigegeben.
- (2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf der Bolzplatz Hößlinswart nur von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. das Übernachten und Zelten,
13. alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
14. das Rauchen - auch für Begleitpersonen,
15. Bolzplätze mit Stollenschuhen zu benutzen.

- 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder-Verwendet;
- 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- 3.9 Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
- 3.10 Materialien aller Art lagert;
- 3.11 alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitbringt oder zu sich nimmt;
- 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
- 3.13 gegen das generelle Rauchverbot auf Spielplätzen verstößt,
- 3.14 Bolzplätze mit Stollenschuhen benutzt.

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1 000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs.2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die die Kinderspielplätze außer mit Kinder-wagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen der Gemeinde Berglen vom 13.11.2007 außer Kraft.

Berglen, den 15.10.2014

gez.

Friedrich
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Berglen

Verzeichnis der Kinderspielplätze und Bolzplätze

- 1.) der Kinderspielplatz an der Hohensteinstraße (Birkenweißbuch),
- 2.) der Kinderspielplatz an der Amselstraße (Bretzenacker),
- 3.) der Kinderspielplatz an der Salamanderstraße (Hößlinswart),
- 4.) der Kinderspielplatz und Bolzplatz an der Ameisenstraße (Hößlinswart),
- 5.) der Waldspielplatz beim Gewand Buchs in Kottweil,
- 6.) der Kinderspielplatz an der Karlstraße/Alexanderstraße (Ödernhardt),
- 7.) der Bolzplatz an der Cäsarstraße (Ödernhardt),
- 8.) der Kinderspielplatz am Lupinenweg (Öschelbronn),
- 9.) der Kinderspielplatz an der Kreuzerstraße (Oppelsbohm),
- 10.) der Kinderspielplatz an der Mahlerstraße (Oppelsbohm),
- 11.) der Kinderspielplatz Gassenäcker-Mörgele (Oppelsbohm),
- 12.) der Kinderspielplatz am Schumannweg (Oppelsbohm),
- 13.) der Kinderspielplatz und Bolzplatz an der Schützgasse (Oppelsbohm),
- 14.) der Kinderspielplatz beim Friedhof Reichenbach,
- 15.) der Kinderspielplatz an der Haldenstraße (Rettersburg),
- 16.) der Bolzplatz an der Linsenhofstraße (Rettersburg),
- 17.) der Kinderspielplatz an der Tannenstraße (Steinach),
- 18.) der Kinderspielplatz beim Feuerwehrhaus Süd (Steinach),
- 19.) der Bolzplatz an der Erlenstraße (Steinach).
- 20.) der Kinderspiel- und Bolzplatz beim Friedhof Streich,
- 21.) der Kinderspielplatz an der Feldbergstraße (Vorderweißbuch),

Die Kinderspielplätze innerhalb der Kindergartengrundstücke sind keine öffentlichen Spielplätze, ihre Nutzung außerhalb der Betriebszeiten ist deshalb verboten. Dazu gehören die Kinderspielplätze der Gemeindecindergärten

- Oppelsbohm (Leharstraße und Schumannweg),
- Rettersburg (Auwiesenweg),
- Steinach (Silberpappelstraße) und
- Vorderweißbuch (Belchenstraße).